

### **Beschlussvorschlag:**

Für den Fall von Klagen gegen die ~~den~~ Stadtratsvorsitzende ~~n~~ Katja Müller in ihrer ~~seiner~~ Funktion als Stadtratsvorsitzende ~~r~~, wird es ihr ~~ihm~~ ab sofort gestattet, sich externen, juristischen Beistand ~~mittels~~ eines Rechtsanwaltes / einer Rechtsanwältin zur rechtlichen Beratung und zur Vertretung vor Gericht **unter folgenden einschränkenden Bedingungen** zu nehmen::

- a) Die Stadtverwaltung kann in der Sache keine rechtliche Beratung und Vertretung gewährleisten;
- b) Die Stadtverwaltung darf in der Sache keine rechtliche Beratung und Vertretung gewährleisten (Befangenheit);
- c) Die/der Stadtratsvorsitzende darf den Klagegegenstand nicht mutwillig und grob fahrlässig herbeiführen;
- d) Der zu vereinbarende Stundensatz für rechtliche Beratung und Vertretung darf die Höhe von 250,00 Euro nicht überschreiten.

Dies gilt auch für die juristische Beratung und Vertretung im Falle einer dringlichen, proaktiven Klage durch die/den Stadtratsvorsitzende/n in der zweiten Instanz (z.B. OVG).

Die oben genannten Regelungen gelten auch für die stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden, sofern die Klagen sich gegen die Personen in Ausübung ihrer Stellvertreterfunktion der/des Stadtratsvorsitzenden richten.

Die Kosten hierfür trägt die Stadt Halle (Saale) und begleicht diese aus dem Haushalt.